

sehen der Bevölkerung und den örtlichen Organen des Staates noch enger zu gestalten.

6. Dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland wird empfohlen, die Grundsätze für diese Gesetze der Bevölkerung zur Diskussion vorzulegen.

Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen als die gewählten Vertreter des Volkes haben unter anderem die Pflicht,

an den Sitzungen der Volksvertretung und der ständigen Kommission, in die sie gewählt sind, regelmäßig teilzunehmen und an den Beratungen mitzuwirken;

der Bevölkerung die Politik der Volkskammer und der Regierung sowie die Beschlüsse ihrer Volksvertretung zu erläutern;

ständig eine enge Verbindung mit den Wählern zu halten, ihre Kritik und Hinweise zu beachten und sie für die Arbeit der örtlichen Organe des Staates auszuwerten;

einmal im Quartal über ihre Tätigkeit vor der Bevölkerung Rechenschaft abzulegen;

Wähleraufträge entgegenzunehmen, für deren Erledigung sie die persönliche Verantwortung tragen.

Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen haben unter anderem das Recht,

der Volksvertretung und dem Rat Vorschläge zur Behandlung von Fragen zu machen, die in deren Zuständigkeit fallen;

während der Tagungen der Volksvertretungen an die Ratsmitglieder und an die Leiter der Fachorgane Anfragen zu richten, die von diesen innerhalb einer bestimmten Frist zu beantworten sind;

soweit sie nicht Mitglieder des Rates sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates bei der Behandlung solcher Fragen teilzunehmen, die sie dem Rat vorgelegt haben;

im Auftrag ihrer Volksvertretung an Tagungen der nachgeordneten Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Recht der Werktätigen auf Abberufung von Abgeordneten, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sowie das Verfahren ihrer Abberufung ist zu regeln.

Von Bedeutung für die Verwirklichung des Rechts der Werktätigen auf Teilnahme an der Leitung des Staates ist die Behandlung ihrer Vorschläge und ihrer Kritik. Die Verordnung über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen vom 6. Februar 1953